

Können Betreuungskosten mit Schulden verrechnet werden?

PRAXISBEISPIEL Eine 62-jährige Sozialhilfebezügerin betreut ihre Enkelkinder. Die Mutter der Kinder möchte die Betreuungskosten mit früheren Unterstützungsleistungen verrechnen.

Eine 62-jährige Frau bezieht seit Juni 2006 wirtschaftliche Sozialhilfe. Davor wurde sie jahrelang von ihren Kindern unterstützt, die sich ihretwegen verschuldet haben. Die Klientin betreut nun die Kinder ihrer Tochter, damit diese einer Teilzeitarbeit nachgehen kann. Die Tochter ist grundsätzlich bereit, ihre Mutter dafür zu entschädigen. Sie erkundigt sich jedoch, ob es möglich ist, die Betreuungskosten mit der in der Vergangenheit für die Mutter geleisteten Unterstützung zu verrechnen. Es bestehen noch Schulden in der Höhe von 30 000 Franken.

→ FRAGE

Ist es möglich, die Betreuungskosten aufgrund der Verschuldungssituation der Klientin gegenüber ihrer Tochter zu erlassen?

→ GRUNDLAGEN

Der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegt unter anderem das Bedarfsdeckungsprinzip zu Grunde. Mit wirtschaftlicher Sozialhilfe soll eine Notlage beseitigt werden, die individuell, konkret und aktuell ist. Unterstützungsleistungen werden deshalb nur für die Gegenwart und – wenn die Notlage anhält – für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit (SKOS-Richtlinien, A.3). Ausschlaggebend ist also, dass das Unterstützungsgesuch rechtzeitig

gestellt wird. Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips kann die Sozialhilfe nicht für Schulden aufkommen, es sei denn, die Nichtbezahlung dieser Schulden führe zu einer neuen Notlage (Wolffers Felix, S. 152).

Es gilt ausserdem das Subsidiaritätsprinzip. Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn sich die bedürftige Person nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu lindern oder zu beheben. So hat sie ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen und sich ihre Arbeit entlohnen zu lassen (SKOS-Richtlinien, A.3).

In den meisten gesetzlichen Grundlagen zur Sozialhilfe ist die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Leistung von unterstützten Personen etwa in Form von Erwerbsarbeit oder der Teilnahme an Integrationsangeboten wird in der Sozialhilfe mit einer Gegenleistung in Form einer Integrationszulage oder eines Einkommensfreibetrages honoriert (SKOS-Richtlinien D.2 und C.6.7). Diese materiellen Anreize sollen zur Eigenständigkeit motivieren.

→ ANTWORT

Mit der Betreuung der Kinder zahlt die Klientin im Prinzip ratenweise ihre Schulden bei der Tochter ab. Wenn bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe keine Betreuungsentschädigung berücksichtigt wird, werden über die Sozialhilfe Schulden abbezahlt. Es ist aber nicht Sache der Sozialhilfe, Schulden zu tilgen. Dies spricht dafür, von der Tochter ein Entgelt zu fordern

und dieses im Budget als Einnahme anzurechnen.

Die Tochter hat ihre Mutter über längere Zeit unterstützt. Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär, auch die Verwandtenunterstützung geht der Sozialhilfe vor. Je nach tatsächlicher Leistungsfähigkeit der Kinder kann folglich nur bedingt von Schulden gesprochen werden, welche die Klientin nun gegenüber ihren Kindern hat.

Einer unterstützten Person kann nicht verboten werden, die Enkelkinder zu betreuen, ohne dafür entschädigt zu werden. Allerdings muss die Klientin ihren Pflichten als Sozialhilfebezügerin vollumfänglich nachkommen. In Anbetracht des Alters der Klientin sind die Arbeitsmarktchancen eingeschränkt und mit 63 Jahren kann sie in Frühpension gehen. Insofern handelt es sich bei der Betreuungstätigkeit um eine sinnvolle Beschäftigung, die durch eine restriktive Handhabung der Sozialhilfe nicht gefährdet werden soll.

Beim Entscheid, ob ein Entgelt für die Kinderbetreuung im Budget der Klientin berücksichtigt wird, sind also verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat die Tochter die Mutter für die Kinderbetreuung zu entschädigen. Der Lohn ist bei den Einnahmen anzurechnen und es ist ein Einkommensfreibetrag zu gewähren. Bei der Festsetzung des Lohnes ist der Leistungsfähigkeit der Tochter gebührend Rechnung zu tragen.

*Für die SKOS-Line:
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden*

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.